Allgemeine Geschäftsbedingungen
Wieland Personalservice GmbH

1. Alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch Wieland Personalservice GmbH mit Sitz in 3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 8 im folgenden Überlasser genannt. Der Begriff Arbeitnehmer ist neutral und kann somit männlich wie auch weiblich sein.

2. Die Personalbereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Der Auftraggeber (Beschäftiger) anerkennt, dass die Überlassung ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen gilt. Unabhängig davon ob eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder nicht.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Bestimmungen sowie das Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Insbesondere nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass er als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes haftet.

4. Der Beschäftiger hat Wieland Personal Service GmbH (Überlasser) über die wesentlichen Arbeits – und Beschäftigungsbedingungen bzw. Entgeltbestimmungen vor Beginn der Überlassung in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Informationen über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundene Einstufung in dem im Beschäftigerbetrieb anzuwendenden Kollektivvertrag. Sollte der überlassene Arbeitnehmer für andere höher qualifizierte Tätigkeiten als die vereinbarten verwendet werden so ist Wieland Personalservice GmbH berechtigt den entsprechenden höheren Stundensatz in Rechnung zu stellen.

5. Werden Arbeitnehmer für Arbeiten im Beschäftigerbetrieb herangezogen, die betriebsüblich im Akkord oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht werden, so ist Wieland Personalservice GmbH vor Überlassungsbeginn darüber zu informieren bzw. die betreffenden Betriebsvereinbarungen zu übermitteln. Ansprüche der Arbeitnehmer durch Missachtung dieser Mitteilungspflicht werden gegenüber dem Beschäftiger samt Lohnnebenkosten geltend gemacht.

6. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung des von ihm bereitgestellten Personals beim Beschäftiger.

7. Der Überlasser haftet nicht für Schäden und Folgeschäden des durch ihn bereitgestellten Personals sowie für Unfallschäden die während Dienstfahrten im Auftrage des Beschäftigers durchgeführt werden.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Arbeitsort, auf welchem unser Personal eingesetzt wird, angemessen zu versichern.

9. Der Vertrag kann vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungszeit schriftlich gekündigt werden.

10. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist der Überlasser berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 12% per anno in Rechnung zu stellen und die überlassenen Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort abzuziehen. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich die vorher genannte Vereinbarung.

11. Für die Berechnung von Überstunden gilt das beim Beschäftiger vorhandene Arbeitszeitmodell.

12. Es wird seitens des Überlassers keine Haftung für den Erfolg der Tätigkeit, sowie für die Erfüllung der Dienstpflichten der überlassenen Arbeitskraft übernommen.

13. Die Übernahme unserer Arbeitnehmer ist nach einem Überlassungszeitraum von 6 vollen Monaten möglich. Bei einer vorzeitigen Übernahme unserer Arbeitnehmer bzw. einer Weitergabe oder Beschäftigung unserer Arbeitnehmer über andere Personalbereitsteller wird ein Vermittlungshonorar in der Höhe von 3 Bruttomonatslöhnen in Rechnung gestellt. Nach Beendigung eines Auftrages gilt hierbei eine Frist von 6 Monaten nach Auftragsende. Sondervereinbarungen sind möglich, bedürfen aber der Schriftform und müssen unsererseits ausdrücklich akzeptiert werden. Laut § 12 AÜG ist jede Übernahme mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen.

14. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich Wieland Personalservice GmbH eine Anpassung der Verkaufspreise vor.

15. Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Auftraggeber als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der überlassenen Mitarbeiter anzusehen ist. Demnach wird der Auftraggeber auf die ihn treffenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen.

Der Auftraggeber bestätigt, geeignete Datenschutzmaßnahmen und Datensicherheitsmaßnahmen getroffen zu haben und insbesondere alle bei ihm beschäftigen Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten des Überlassenen erhalten könnten, zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet zu haben.

16. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu fixieren.

17. Als Gerichtsstandort gilt St. Pölten.